

Infektionsschutzmaßnahmen

Auf Grund der derzeitigen sehr dynamischen Entwicklung zum Thema Coronavirus COVID-19 und den damit von der Landes- und Bundesregierung geforderten vorbeugenden und organisatorischen Maßnahmen zur möglichen Vermeidung einer flächendeckenden Ausbreitung des Virus möchten wir Sie über die möglichen Infektionsschutzmaßnahmen auf einer Baustelle informieren

Die Hygiene-Regeln auf der Baustelle einzuhalten, ist für alle Unternehmen eine stete Herausforderung. Ständig wechselnde Einsatzstellen mit verschiedenen Beteiligten, wechselnde Verantwortlichkeiten und flexible Abläufe stellen regelmäßig hohe Anforderungen an die Handwerksbetriebe. Vor dem aktuellen Hintergrund des sich rasant ausbreitenden Coronavirus erlangen Hygiene-Maßnahmen auf der Baustelle jedoch die allergrößte Bedeutung.

Allgemeine Hygiene-Anforderungen

Grundlegende Hygiene-Anforderungen sind in der aktuellen Fassung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) geregelt. Sie dienen dem Schutz und der Gesundheit von Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten und sind in den zugehörigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten detailliert untersetzt. Die wesentlichen Informationen für Sozialräume auf Baustellen hat die BG BAU im [Baustein A025 "Sozialräume auf Baustellen"](#) als Praxishilfe zusammengefasst.

Ergänzend zu den allgemeinen Anforderungen an Arbeitsstätten werden aufgrund der besonderen Arbeitsbedingungen im Anhang 1 der ArbStättV besondere Maßnahmen für Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten, für Arbeitsplätze im Freien und auch speziell für Baustellen festgelegt [Anhang 1, Abschn. 5.1 und 5.2].

Die Regeln zur persönlichen Hygiene sind inzwischen so oft in den Medien veröffentlicht worden, dass wir diese hier nicht mehr auflisten.

Die Bereitstellung von Hygieneartikeln, wie z.B. Seife und Papierhandtücher oder Desinfektionsmittel, ist in erster Linie eine Aufgabe des Unternehmers/Arbeitgebers.

Wird auf der Baustelle eine Sanitäreinrichtung durch den Bauherrn zur Nutzung von allen Beschäftigten auf der Baustelle zur Verfügung gestellt, so liegt es in der Verantwortung des Bauherrn, dass die Sanitäreinrichtungen der Situation entsprechend regelmäßig gereinigt werden oder das Reinigungsintervall erhöht wird. Ebenso gehört hierzu die Bereitstellung von erforderlichen Hygieneartikeln.

Es sind alle Nutzer aufgefordert, ordentlich und umsichtig mit der Einrichtung umzugehen.

Für die ordnungsgemäße Umsetzung aller Maßnahmen zum Schutz seiner Beschäftigten und auch für die Reinigung der Aufenthaltsräume und Arbeitsbereiche seiner Beschäftigten hat der Unternehmer zu sorgen.

Weitergehende Maßnahmen zur Corona-Eindämmung

Der Coronavirus stellt alle Beteiligten jeden Tag vor neue Herausforderungen, denen mit den grundlegenden Hygiene-Bestimmungen nicht Genüge getan werden kann. Die Verordnungen und Technischen Regeln bieten mit den dort formulierten Anforderungen die Basis für die besonderen Schutzmaßnahmen gegen den Erreger. Ein sachgerechter Schutz kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn nicht nur die grundlegenden Anforderungen eingehalten, sondern auch tieferegreifende Regelungen und Empfehlungen umgesetzt werden.

Grundlegende Informationen zu **allgemeinen Verhaltensregeln auf der Baustelle** hat die BG Bau auf einem [Poster](#) zusammengefasst. Drucken Sie es gerne aus. Es sollte überall sichtbar sein!

Des Weiteren sind wir, **Bauherren, Bauleitungen und SiGe-Koordinatoren** aufgefordert, mögliche Übertragungswege weitestgehend zu unterbrechen, dazu gehört natürlich Ansammlungen von Personen zu vermeiden.

- Von den Bauleitungen müssen die Arbeiten der verschiedenen Firmen so organisiert werden, dass die Beschäftigten von verschiedenen Unternehmen räumlich oder zeitlich nicht aufeinandertreffen bzw. den Schutzabstand von 2,00m einhalten können.
- Besprechungen sollen auf ein Minimum reduziert werden
- Es sollen nur Personen teilnehmen, die unbedingt erforderlich sind
- Tische und Stühle sind vor und nach den Besprechungen vom Organisator zu reinigen/desinfizieren bzw. zu lassen
- Die Ausgabe von Getränken in bereitgestellten Gläser oder Tassen u.a. ist zu vermeiden.
- Bei einem Face-to-Face-Gespräch soll ein Abstand von mindestens 1-2m eingehalten werden

Von allen beteiligten Unternehmen, hierzu zählen die Handwerksfirmen aber auch die Architekten- und Ingenieurbüros, ist die aktuelle Situation selbstständig und am besten täglich zu beurteilen, inwieweit jedes Unternehmen für sich besondere Maßnahmen ergreift.

Eine Checkliste mit den wichtigen Beurteilungspunkten haben wir Ihnen zusammengestellt.

Darüber hinaus wurden in den letzten Tagen von vielen Bauherren bereits Maßnahmen und Verhaltensregeln für deren Gelände und Gebäude veröffentlicht. Diese sind selbstverständlich von allen zu beachten.

Auswirkungen auf den Baustellenbetrieb

Zwischenzeitlich erreichen uns immer mehr Mitteilungen von Firmen und Projektpartnern mit Erläuterungen zu möglichen Ausführungsbehinderungen bzw. Reduzierungen/Absagen zu Besprechungsteilnahmen, bis hin zu Mitarbeiterausfällen, aufgrund der o.a. Situation mit u.a. Grenzschießungen, Quarantänemaßnahmen etc.

Die Ereignisse haben sich über das letzte Wochenende derart verschärft, dass auf Basis der aktuellen Lage es nicht mehr auszuschließen ist, dass diese Ausnahmesituation auch Auswirkungen auf den Projekt- / Bauablauf haben kann.

Alle beteiligten Unternehmen haben dafür Sorge zu tragen, dass Beschäftigte mit den typischen Krankheitssymptomen nicht auf der Baustelle tätig werden.

Für den Fall eines positiv getesteten Beschäftigten der Baustelle aber auch bei anderen positiv getesteten Personen, die mit dem Baustellenpersonal Kontakt hatten, ist es besonders wichtig, sofort die Bauleitung zu informieren.

Es wird der Baustellenleitung dringend geraten, die bekannten direkten Kontaktpersonen einer infizierten Person zu identifizieren und vorsorgehalber vom übrigen Baustellenpersonal zu trennen. Wir empfehlen eine Anwesenheitsliste tagesaktuell zu führen.

Als Koordinatoren sind wir beratend tätig, somit sind die vorgenannten Maßnahmen Empfehlungen unsererseits. Für die Um- und Durchsetzung der Maßnahmen ist der Bauherr/-in bzw. im Rahmen seiner Verpflichtung die bestellte Bauleitung zuständig. Die Verantwortung zur Einhaltung liegt beim Unternehmer und seinen Beschäftigten.